Übersetzung

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 71.148/4
vom 28. März 2022

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Region vom 6. September 2007 über die Vermietung der von den Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes verwalteten Wohnungen‘

‡LW-CJDWMDEBF-HBBEIQW‡

Am 4. März 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses ‚zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Region vom 6. September 2007 über die Vermietung der von den Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes verwalteten Wohnungen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 28. März 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Bernard BLERO, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 28. März 2022 abgegeben.

*

‡LW-CJDWMDEBF-HBBEIQW‡

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Der Text des abgeänderten Erlasses, in seiner Fassung vor den Abänderungen durch die Erlasse der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Februar 2020 und vom 3. Dezember 2020, war die einzige authentische Fassung, da die deutsche Fassung dieses Erlasses eine Übersetzung war, die gemäß Artikel 84 Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen' erstellt wurde.

Da es sich um die Ersetzung bestimmter Wörter durch andere in einem Satz handelt, dessen authentischer Text zum Teil in französischer und zum Teil in deutscher Sprache abgefasst ist, scheint es im Interesse der Lesbarkeit der abgeänderten Bestimmungen ratsam, den Satz in seiner Gesamtheit durch einen in deutscher Sprache abgefassten authentischen Text zu ersetzen, statt nur Satzteile oder bestimmte Wörter zu ersetzen[1].

Die Artikel 1 Nr.1, 2, 3, 4, 5 Nrn. 1 und 4, und 6 sind im Lichte dieser Bemerkung zu revidieren.

[1] Siehe in diesem Sinne das am 7. September 2021 abgegebene Gutachten Nr. 69.890/2/V über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Maßnahmen im Bereich Energie', *Parl. Dok.*, Parl. DG, 2021-2022, Nr. 170/1, S. 12 und 13, http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/69890.pdf#search=69890 und das am 24. Januar 2022 abgegebene Gutachten Nr. 70.453/4 über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Abänderung des dekretalen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung' *Parl. Dok.*, Parl. DG, 2021-2022, Nr. 187/1, S. 124 bis 136, http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/70453.pdf#search=70453.

‡LW-CJDWMDEBF-HBBEIQW‡

BESONDERE BEMERKUNG

Im einleitenden Satz von Artikel 8 sind die Wörter „und abgeändert durch “durch die Wörter„ und zuletzt abgeändert durch“ zu ersetzen.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-CJDWMDEBF-HBBEIQW‡